

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1326

Genehmigung der Statuten des Friedhofzweckverbandes Aetingen-Mühledorf

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 23. Februar 2006 reichte der Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf die überarbeiteten Statuten, welche an der Gemeindeversammlung aller Verbandsgemeinden beschlossen wurden, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

3. Beschluss

gestützt auf §§ 166 Abs. 3, 185 Abs. 2, 209 Abs. 1, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebühren-
tarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

3.1 Die Statuten des Friedhofzweckverbandes Aetingen-Mühledorf werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 600.-- und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf, H.U. Zimmermann, Talstrasse 11, 4586 Kyburg-Buchegg

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kto. 431000/80686)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilagen

Statuten des Friedhofzweckverbandes Aetingen-Mühledorf

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4)

Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung Fr. 600.-- Friedhof-
zweckverband Aetingen-Mühledorf (Kto. 431000/80677/96)

Friedhofzweckverband Aetingen-Mühledorf, H.U. Zimmermann, Talstrasse 11, 4586 Kyburg-Buchegg,

R, mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling